Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 15 (1935)
Heft: 4

Artikel: Zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Autor: Steinacker, Harold
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-72633

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

beaucoup plus graves — dans le compte-rendu de 4 pages que dans mon article de 60 pages bourrées de notes.

Strasbourg. *E. Champeaux.*

* * *

Lettre de Mr. Charles Gilliard.

Lausanne, 16 novembre 1935.

Mon cher Directeur,

Je vous remercie de m'avoir communiqué la réponse de M. Champeaux. Je trouve tout naturel que vous la publiiez. Il est équitable qu'il puisse faire entendre son opinion.

Je ne lui répondrai pas à cette place; une polémique serait sans intérêt; les lecteurs jugeront.

En ce qui concerne le rôle des Etats de Vaud, j'ajoute ce renseignement: M. Tallone, qui a fait, sur ce sujet, des études approfondies et aussi complètes que possible, en a publié le résultat dans son *Parlamento sabaudo,* Parte seconda, Introduzione, p. cli ss. Une adaption française a paru, tout récemment, dans cette revue, t. XV, p. 209 ss., et dans la *Revue historique vaudoise,* t. XLIII, p. 129 ss.

Veuillez agréer, mon cher Directeur, l'assurance de ma considération très distinguée.

Charles Gilliard.

Zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.*

Von *Harold Steinacker.*

Der vorliegende stattliche Quartband von 879 Seiten ist der letzte Stein im Lebenswerk seines um die Schweizer Geschichtforschung hochverdienten Bearbeiters. Und zugleich der erste Stein des monumentalen Denkmals, das die Allgemeine Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz den heroischen Anfängen der Eidgenossenschaft zu setzen beschlossen hat. Es scheint daher angebracht, der Besprechung dieses ersten Bandes ein Wort zum Plan des Gesamtunternehmens vorauszuschicken.

Ausgelöst wurde der Plan durch die Forschungen von R. Durrer und Karl Meyer, die aus der Deutung neuer Ausgrabungen und aus einer neuen Bewertung der urkundlichen, namentlich aber der chronikalischen Überlieferung heraus eine Revision der herrschenden Lehre vorgeschlagen hatten und damit in der Schweizer wie der Außerschweizer Fachwelt ein

* *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.* I. Urkunden. Bd. 1. Von den Anfängen bis 1291. Bearbeitet von Traugott Schiess. Aarau, Sauerländer & Cie. 1933.

lebhaftes Echo weckten. Dies Echo war nicht einhellig. Aber darin dürften alle Fachgenossen einig sein, daß sie es den genannten Forschern zum Verdienst anrechnen, die Untersuchung eines scheinbar schon endgültig bereinigten Problems wieder in Fluß gebracht zu haben. Und nicht das geringste Verdienst liegt eben in dem Anstoß zu dem neuen Quellenwerk. Denn in der Tat war die Sammlung und kritische Herausgabe der Zeugnisse über die Entstehung der Eidgenossenschaft noch nicht vollständig in einer der Jetztzeit entsprechenden Weise durchgeführt. Diese Lücke soll nunmehr in großzügiger Weise ausgefüllt werden durch das neue Quellenwerk. Die I. Abteilung wird in vier großen Bänden die Urkunden bringen, die II. die wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Quellen sowie die Jahrzeitbücher[1], endlich die III. die chronikalische Überlieferung und ihre Bearbeitung bis herab auf Tschudi, sowie die bildlich-gegenständlichen Quellen.

Das Unternehmen wird für die Schweizerische Geschichte Gewinn bedeuten, ganz unabhängig davon, wie es sich für die den Anstoß gebende engere Frage nach der Entstehung der Eidgenossenschaften auswirkt. Auch wenn es, wie wohl möglich, letzten Endes zwar die Fragestellung für dies Thema vertieft und erweitert, aber eine einschneidende Revision der älteren Lehre nicht bringen sollte, wird es doch fruchtbar sein. Setzen wir z. B. den Fall, die Untersuchung der alten Chroniken führte zu dem Ergebnis, daß diese Aufzeichnungen in ihrer geistigen Haltung und Wertsetzung ganz durch das Gefühl bestimmt sind, mit dem die Eidgenossen in den Kämpfen des späteren 14. und des 15. Jahrhunderts auf die Habsburger blickten. Dann müßten die — vielleicht — aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Elemente der Befreiungstradition eben doch nur als einzelne Elemente gelten, losgelöst aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang, gleichsam mit neuem Vorzeichen versehen, und eben darum unsicher in ihrer Tatsächlichkeit und historisch kaum verwertbar. Aber das würde nichts daran ändern, daß die Chroniken einer kritischen Gesamtausgabe und einer genauen Untersuchung ihrer Entstehung und Überlieferungsgeschichte dringend bedürfen. Sie verdienen das schon als Sprachdenkmäler vermöge ihres kraftvollen Deutsch. Aber ebenso als literarische Denkmäler, deren Ursprung und allmähliche Umgestaltung für die Geistesgeschichte der Schweiz, für die langsame Entfaltung eines Schweizerbewußtseins sehr lehrreich sein dürfte.

Ähnlich steht es mit den Urkunden. Es ist mir nicht sehr wahrscheinlich, daß die noch folgenden Bände den Eindruck verschieben, den dieser 1. Band hinterläßt. Ich möchte ihn auf die Formel bringen: wenn wir wirklich in Bezug auf die Chroniken umlernen müßten und aus ihnen eine sehr krassere Gewaltherrschaft habsburgischer Vögte in den Jahren vor 1291 als historisch annehmen wollten, dann würde man in der von Schiess nun vorgelegten vollständigen Übersicht des ganzen für die V Orte vorhandenen Stoffes deutlichere und zahlreichere Hinweise auf so umstürzende Vorgänge

[1] Die meisten der Schweizer Jahrzeitbücher liegen in den Necrologia der Mon. Germ. befriedigend ediert bereits vor.

erwarten. Da ist freilich nur ein *argumentum ex silentio*. Aber ein gewichtiges. Der Referent wenigstens muß bekennen, daß ihn dieser Band nicht in der Auffassung erschüttert hat, zu der er als Bearbeiter der Regesta Habsburgica gekommen ist. Und die als ein von der anderen Seite gesehenes Gegenbild bei der Kontrolle der von den Urkantonen aus gesehenen Auffassungen vielleicht nützliche Dienste leisten kann. Sie soll daher den Schweizer Fachgenossen in ausführlicher Begründung vorgelegt werden, sobald einmal die Ergebnisse der Untersuchung und Herausgabe der Schweizer Chroniken übersehbar sind.

Heute nur so viel, daß es sich für diese Auffassung bei den Kämpfen, aus denen die Eidgenossenschaft hervorgegangen ist, um den Zusammenstoß zweier Offensiven handelt, die beide nicht willkürlichen Machttendenzen entspringen, sondern tief begründet waren im Zug der mittelalterlichen Verfassungsentwicklung. Der zersetzende Einfluß des Lehnsprinzips auf Staatsverwaltung und Gerichtsbarkeit hatte zu einer so weitgehenden Zersplitterung geführt, daß nur eine neue Sammlung von Macht für ganze geschlossene Gebiete das Versinken in volle Anarchie hindern konnte. Dieser Aufgabe unterzogen sich die französischen Lehnsfürsten und die deutschen Dynasten, als sie geschlossene Territorien schufen und staatlich organisierten. Das Gleiche versuchten aber auch die Kommunen, die städtischen und ländlichen Gemeinden, als sie zur Autonomie, zur Reichsunmittelbarkeit, zum Stadtstaat hindrängten. Ihnen gehörte der Sieg in Italien. In Frankreich und Deutschland haben sie ihr Ziel gar nicht oder nur unvollkommen erreicht. Insbesondere sind die bäuerlichen Autonomieversuche, abgesehen von der Schweiz, überall gescheitert. Im Herzogtum Schwaben nun, diesem buntesten Fleck der deutschen Landkarte, waren Staufer, Zähringer, Kiburger, endlich Habsburger nacheinander Träger dieser zeitgemäßen Tendenz[2], indem sie königliche, herzogliche, gräfliche, vogteiliche, grundherrliche Rechte zu verschmelzen und zu voller, flächenhaft geschlossener, beamtenmäßig aufgebauter Landesherrschaft zu steigern suchten. Das bedeutete gewiß Umsturz der bestehenden Rechtslage und bedrohte unter anderen auch die Leute von Schwyz und Unterwalden. Aber auch die Waldstätten kämpften nicht so sehr um Bewahrung, als um Besserung ihres Rechtes. Wenn möglich auf dem Wege kaiserlicher Privilegierung; aber, wenn es anders nicht ging, auch durch den Einsatz der Waffen.

Ich möchte recht verstanden sein. Bei dieser Auffassung hört der Kampf der Eidgenossen nicht auf, ein Freiheitskampf zu sein. Denn

[2] Mit Recht sieht Th. Mayer, Der Staat der Zähringer (Freiburger Universitätsreden 20, 1935), S. 28 f. in dem Aussterben dieser Geschlechter, bezw. bei den Habsburgern in der Schwergewichtsverschiebung nach dem Südosten und im frühen Tod Albrechts I., eine unglückliche Fügung. Staatsbildung großen Stiles sei dadurch im gesamtalemannischen Raum ausgeschaltet worden. Wäre sie geglückt, so wäre in der Tat die deutsche Geschichte nicht so ganz von den beiden kolonialen Ostmächten Österreich und Preußen und ihrem Gegensatz abhängig geworden.

um seine Freiheit kämpft nicht nur der Unterdrückte, sondern auch, wer sich gegen eine unaufhaltsam wachsende Umklammerung und Bedrohung präventiv zur Wehr setzt. Man muß nur fragen, um wessen Freiheit es ging. Nicht um die Freiheit des Einzelnen im Staat und vom Staat, wie der Liberalismus des 19. Jahrhunderts sie meinte. Sondern um die Freiheit, die Unabhängigkeit, die Souveränität der werdenden Gemeinwesen, der einzelnen Orte. Diese Auffassung nimmt dem scheinbar aussichtslosen Kampf eines Häufleins von Bergbauern, denen bei der Übermacht des Gegners leicht das Los der Stedinger oder des schwäbischen Städtebundes hätte blühen können, nicht ein Jota von seinem heldischen Charakter. Ja, er gewinnt durch sie an Größe. Denn mögen die heutigen Schweizer aus einem geänderten Lebensgefühl heraus vor allem die durch äußeren Angriff ausgelöste Verteidigung eines bestehenden Rechtszustandes, einer vorhandenen Freiheit sehen und schätzen, — das, was der Nichtschweizer an der jungen Eidgenossenschaft bewundert, ist gerade das Aktive, Offensive, Kriegerische ihrer Politik, — die Gesinnung, der immer der Hieb die beste Parade war, — der instinktive Primat der Außenpolitik, der die Eidgenossen bis 1516 geleitet hat und der stets dort auftritt, wo echter staatlicher Wille waltet. Die Eidgenossenschaft des Mittelalters war ein System von Militärbündnissen zur gemeinsamen Bewirtschaftung der kriegerischen Volkskraft. Wer sie aus dem Krieg und für den Krieg entstanden sein läßt, trifft ihr Lebensgesetz wohl nicht schlecht. Und er versteht auch, wieso die verschiedenen Orte so verschiedene Formen und Grade der Selbstverwaltung und der politischen Freiheit im Innern entwickelt haben, die sich schwer auf ein allen Orten gemeinsames innerpolitisches Prinzip der Freiheit zurückführen lassen [3].

Soviel über die Folgerungen, die sich aus dem Inhalt dieses Bandes ergeben, die aber bei jedem Benutzer subjektiv sein müssen und daher gewiß verschieden ausfallen werden. Der Wert des Bandes ist aber, wie gesagt, nicht auf das beschränkt, was er für die Entstehung der Eidgenossenschaft ergibt. Ebenso wichtig ist, daß er uns nach seiner Anlage das bisher fehlende Urkundenbuch der V Orte ersetzen will. Die Fragen, vor die sich der Berichterstatter bei einem solchen Urkundenwerk gestellt sieht, zerfallen in zwei wohl zu trennende Gruppen. Die eine betrifft die Grundsätze für die Auswahl der aufzunehmenden Stücke, sowie für die Entscheidung darüber, ob voller Abdruck, ausführliches Regest oder nur Aushebung einer Einzelheit am Platze sei. Die andere richtet sich darauf, wie die aufgestellten Grundsätze durchgeführt und wie die einzelnen Urkunden behandelt sind. In diesem zweiten Punkt verdient das Werk hohes und uneingeschränktes Lob. Schiess ist dem zu sammelnden Stoff nicht nur im Schrifttum, sondern nochmals in den Archiven selbst nachgegangen, hat den oder die letzten

---

[3] Unter den Schweizer Historikern hat vielleicht William Martin in seiner kleinen Histoire de la Suisse (1926) am meisten Sinn für diese Seite der eidgenössischen Geschichte gezeigt.

Drucke und Regesten der betreffenden Urkunden nicht nur angegeben, sondern auch gründlich nachgearbeitet und nachgeprüft. Die vorkommenden Orte und Personen sind, wenn irgend möglich, identifiziert und in dem sorgfältigen, höchst wertvollen Register verzeichnet. Die Anmerkungen gehen auf genealogische, historische und diplomatische Fragen ein, besonders bei Stücken von zweifelhafter Echtheit, — immer unter Berücksichtigung der früheren Forschung und — wenn auch nicht überall mit ganz sicherem oder einleuchtendem Urteil — immer mit beachtenswerten Gründen. Frühere Bearbeiter der Urkunden finden sich oft berichtigt. Auch ich habe mir für die Nachträge zu Regesta Habsburgica I manche Kleinigkeit notiert, während ich meinerseits nur eine Berichtigung beibringen kann[4]. Die Regesten sind überall unabhängig von den Vorgängen aus genauer Prüfung der Urkunde und der Literatur sorgfältig und meist glücklich formuliert. Es steckt eine quantitativ und qualitativ bewundernswerte Arbeitsleistung in dem Bande. So ist er ein würdiger Schlußstein der Lebensarbeit von Traugott Schiess, für welche ihm die Wissenschaft und sein Vaterland zu nicht geringem Dank verpflichtet sind. Und wenn im Folgenden zu den Grundsätzen der Auswahl und der Art der Bearbeitung gewisse Zweckmäßigkeitsfragen aufgeworfen werden, so soll darin keine Einschränkung der Anerkennung des Bearbeiters und seiner Leistung liegen. Die Schwierigkeiten, um die es sich dabei handelt, waren mit dem Plan gegeben, der diesem Bunde zwei heterogene Aufgaben zuwies. Einerseits eine Wiederaufnahme der Arbeit, die erstmals die vortrefflichen Regesten im Anhang zu Oechslis «Anfängen der Schweizer Eidgenossenschaft» geleistet haben, und anderseits die Aufgabe, «an die Stelle eines Urkundenbuchs der V Orte zu treten».

Was die erste Aufgabe betrifft, so bringt der zahlenmäßige Zuwachs keine wesentliche Ergänzung des Materiales von Oechsli. Es sind Stücke der Reichsgesetzgebung und dann Urkunden, von denen in der Literatur mit Recht oder Unrecht angenommen wird, daß sie für das Verhältnis zu Habsburg-Österreich oder das Reich bedeutsam seien. Bei so manchem dieser Stücke könnte man vielleicht fragen, ob ihre Aufnahme sinnvoll war. So z. B. bei Nr. 5 a, einer Notiz aus Schmids Geschichte des Freystaates Uri über eine Verleihung des Reichsschutzes an Uri aus dem Jahre 809, die keine quellenmäßige Grundlage hat und haben kann. Sie beruht auf Verwirrung und Mißverständnis und kann nur wieder Verwirrung und Mißverständnis stiften. Oder die Nummern 142, 182, 226, 261, 265, 268, 271, 272, 320, 323,

[4] Nr. 203, die Urkunde eines Grafen Albrecht v. Habsburg für H. v. Baldegg, ist irrig auf Albrecht III. bezogen und mit ? 1199 datiert. Wie ich Reg. Habsb. II, nr. 87 nachweise, zeigt dies undatierte Stück diplomatisch und rechtsgeschichtlich die gleichen entwickelten Formen, wie das verwandte Stück Reg. Habsb. I, n. 678, und gehört zu Albrecht VI., dem nachmaligen Herzog, dem es auch schon Neugart Episcop. Constant. 2, 344 und der Beromünsterer Liber Crinitus zugewiesen haben. — Außerdem möchte ich auch zu nr. 1358 (Oechsli nr. 270), der Urkunde der Landsleute von Schwyz für Konrad den Hunnen, ein Fragezeichen machen. Hier scheint Tschudi seine Finger im Spiele zu haben.

335, 336, 347, 356, 357, 370, 397, lauter Stücke der Reichsgesetzgebung (Ronkalische Beschlüsse, Statutum in favorem principum, Mainzer Landfriede u. dergl.). Oder Nr. 439, 636, die bekannte, rein historische Ereignisse verzeichnen, wie den Tod Gregors IX. und Kaiser Friedrichs II. Die allgemeinen rechtshistorischen und historischen Tatsachen, die für die Entstehung der Eidgenossenschaften oder die Geschichte des Gebiets der nachmaligen V Orte als Voraussetzung in Betracht kommen, sind mit diesen Nummern ja doch nicht erschöpft. Muß aber der Geschichtsbeflissene für diese Dinge doch noch andere Hilfsmittel heranziehen, so könnte man schließlich auch die genannten Nummern im Bande missen. Wir geben indessen zu: *Superflua non nocent.*

Weitaus die meisten der Nummern, die die 361 Nummern Oechslis (bis 1291) auf 1695 anwachsen ließen, sind aber ohne direkten Bezug auf die Entstehung der Eidgenossenschaft zugewachsen, rein aus dem Gedanken, bei dieser Gelegenheit «ein lange bestehendes Bedürfnis zu befriedigen» und die neue Publikation «an Stelle eines Urkundenbuches der V Orte treten» zu lassen. Das Bedürfnis ist unbestreitbar. Und unbestreitbar bedeutet die nunmehr von Schiess gebotene vollständige Übersicht über den Urkundenstoff zur Geschichte dieser Orte einen großen Fortschritt, der mit lebhaftem Dank zu begrüßen ist. Gern möchte der Referent sich mit dieser Feststellung begnügen. Aber wenn einmal erfreulicherweise für ein wissenschaftliches Unternehmen so große Mittel aufgebracht werden, kann er sich doch nicht der Pflicht entziehen, die Frage aufzuwerfen, ob mit diesem Aufwand nicht auch weitergehende Forderungen hätten befriedigt werden können. Ob sich hier nicht eine gute Gelegenheit geboten hätte, in der Bearbeitung des Schweizer Urkundenstoffes neue Wege einzuschlagen und sie auf eine allen Anforderungen der modernen Urkundenwissenschaft entsprechende Stufe zu heben.

Ein «Urkundenbuch» der V Orte ist nämlich der vorliegende Band nicht eigentlich geworden, da er ja relativ nur wenige voll abgedruckte Urkundentexte bietet. (Unter den 1695 Nummern keine 100!) Er ist vielmehr ein Regestenwerk. Und ein solches kann die Aufgaben eines modernen Urkundenbuches seiner Natur nach nicht erfüllen. Diese Aufgaben haben sich mit der Zeit gesteigert. Die Erschließung des Urkundenstoffes aus dem frühen und hohen Mittelalter zeigt ja eine Reihe von Stufen. Ursprünglich wurden Urkunden mehr nur im Anhang von Darstellungen oder Untersuchungen veröffentlicht, am häufigsten als «pièces justificatives» der publizistischen Literatur. Als sich im 19. Jahrhundert die Archive plötzlich in ungeahntem Ausmaß öffneten, da schien die dringendste Aufgabe, möglichst rasch möglichst viele Urkunden abzudrucken. Das ganze Interesse wandte sich dem Inhalt der Texte zu. Bald wurde die Übersicht über die Urkundenmassen schwierig. Da entstanden die älteren Regestenwerke, für die Schweiz etwa der alte Hidber. Daneben auch größere Urkundensammlungen, die entweder in vollen Textabdrucken oder in wirklich modernen ausführ-

lichen Regesten die Urkunden zur Geschichte eines Dynasten- oder Adelsgeschlechtes, eines Klosters, einer Stadt, eines Bistums, einer Landschaft zu bearbeiten unternahmen. Manche dieser Werke entsprachen durch sorgfältige Textgestaltung und Kommentierung, sowie durch Vollständigkeit des Stoffes auch hochgespannten Anforderungen, so z. B. das Zürcher Urkundenbuch. Aber gerade das Streben nach Vollständigkeit führte zu einer wenig organischen Mischung von Urkundenbuch und Regestenwerk. Zu den voll abgedruckten Urkunden, die durch ihre Aussteller und Empfänger und ihren Hauptinhalt der betreffenden Landschaft angehörten, traten andere, die nur durch das Vorkommen gewisser Orte und Personen Bezug auf die Landschaft hatten und aus denen nun bloß die betreffende Einzelheit herausgehoben wurde. So hat jedes landschaftliche Urkundenbuch die Mehrzahl seiner Nummern mit den Urkundenbüchern benachbarter Gebiete gemeinsam. Es gibt Urkunden, die ein Dutzend mal gedruckt sind und überdies in verschiedenen Regestenwerken auftauchen. Das erschwert die Übersicht und belastet die Forschung, wenn es auch anderseits oft erhöhte Bequemlichkeit bedeutet. Die Vor- und Nachteile wurden etwa in der Auseinandersetzung, ob territoriale oder institutionelle Urkundenbücher vorzuziehen seien, viel erörtert [5]. Dabei übersah man aber meist etwas Wichtigeres, nämlich daß die übliche Anlage der Urkundenwerke vom Standpunkt der modernen Diplomatik durchaus unorganisch war.

Der große Fortschritt, den die von Sickel begründete moderne Diplomatik gebracht hat, beruht bekanntlich auf der Anwendung von völlig neuen Methoden: auf Schriftvergleich und Diktatvergleich. Indem mit diesen Verfahren die persönliche Handschrift der einzelnen Notare und ihr Diktat, d. h. ihr individueller Stil, festgestellt wurden, waren endlich die seit Papebroch und Mabillon vergeblich gesuchten Merkmale gefunden, um sicher Echtheit, Unechtheit, Verunechtung zu bestimmen; um in die Vorlagen und die ganze Entstehungsgeschichte des einzelnen Diploms tiefer einzudringen, als früher je; um die tralatizischen und die neu formulierten Teile sogar durch die Druckanordnung unterscheidbar machen zu können. Nun gelten aber für die nichtköniglichen Urkunden grundsätzlich genau dieselben Forderungen. Will man bei ihnen alle kritischen Fragen lösen und alle Umstände, die für ihre inhaltliche Benützung belangvoll sind, kenntlich machen, so muß man auch für sie die Grundfragen stellen und beantworten: wo, wann, von wem, unter Benützung welcher Vorlagen sind sie verfaßt und mundiert (ins Reine geschrieben) worden? — Der einzige Unterschied ist, daß diese Fragen hier ungleich schwieriger zu beantworten sind, als bei Kaiser- und Papsturkunden. Ich habe schon vor dem Weltkrieg mehrfach versucht, diese Schwierigkeiten und zugleich die Wege zu ihrer Überwindung aufzuweisen [6]. Das Wesent-

---

[5] Vgl. H. Forst, Regionale oder institutionelle Urkundenbücher? Deutsche Geschichtsblätter 7 (1906).

[6] In der 1. Auflage von Meisters Grundriß d. Gesch. Wissensch. 1, 256, 261 und 266 (Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-)Urkun-

liche ist, daß die Herrscherurkunde des früheren Mittelalters ganz oder überwiegend in wohlorganisierten Kanzleien ihrer Aussteller verfaßt und mundiert worden ist, also den Regeln einer mehr oder minder festen Kanzleimäßigkeit unterliegt. Bei den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden ist dieser Zustand z. T. nie, z. T. erst allmählich und spät erreicht worden. Bis ins Hochmittelalter hinein besaßen die Bischöfe und Klöster, die Fürsten, Grafen, Dynasten, und auch die Städte meist keine oder nur eine höchst primitiv organisierte Schreibstelle. Ihre Urkunden wurden vielmehr von dreierlei Kräften verfaßt und geschrieben: von solchen, die für den Aussteller, dann solchen, die für den Empfänger öfter tätig waren, oder drittens von «Gelegenheitsschreibern», die nur fallweise und vereinzelt, sei es vom Aussteller, sei es vom Empfänger um ihre Mitwirkung gebeten wurden, weil eben die Parteien eigene Kräfte nicht besaßen oder nicht zur Hand hatten. Die Folgen dieser Sachlage sind leicht einzusehen. Wer etwa das Urkundenbuch eines Klosters bearbeitet, wird mit Hilfe von Pausen oder Lichtbildern die Schreiber feststellen können, deren Schrift in den vom Kloster ausgestellten oder von ihm empfangenen Urkunden mehrfach vorkommt oder in anderen aus dem Kloster stammenden Schriftdenkmälern (Handschriften, Urbaren usw.) sich nachweisen läßt. Aber die Stücke, die von Schreibern der fremden Aussteller oder von Gelegenheitsschreibern herrühren, wird er nur ausnahmsweise bestimmen können [7]. Da der Diktatvergleich immer zunächst von den Ergebnissen des Schriftvergleichs ausgehen muß, bleiben auch von der Seite des Diktates viele Stücke eines solchen Urkundenbuchs unbestimmbar. Genau das Gleiche gilt etwa für die Bearbeitung bischöflicher oder landesfürstlicher Regestenwerke [8]. Die Aussteller- und Empfängergruppen greifen eben so vielfach ineinander, daß man die Übersicht über den gesamten Urkundenbestand eines größeren Gebietes haben muß [9]. Für ein solches sinkt dann die Zahl der zunächst unbestimmbaren, weil von auswärtigen Stellen ausgefertigten Stücke, stark. Die endgültige diplomatische Bearbeitung d i e s e r Stücke fällt den Erforschern des Urkundenwesens der betreffenden Nachbarlandschaften zu.

---

den des deutschen Mittelalters.) — Diplomatik und Landeskunde, Mitt. d. österr. Institut. 32, bes. S. 403 ff., 416 ff. — Vgl. auch Mitteil. 29, 347 ff.

[7] Vgl. Mitteil. 32, 418 ff. die Stichproben, die ich an den Beständen Wettingen, Kappel, Töß, Engelberg der Archive Aarau, Zürich, Engelberg gemacht habe (für die Zeit bis 1280). Bei Wettingen waren von rund 100 in Betracht kommenden Stücken etwa 30 Empfängerherstellungen, verteilt auf 9 Hände; bei Kappel von 70 etwa 25, verteilt auf 9—10 Hände; bei Töß von über 100 etwa 34, verteilt auf 10—11 Hände; bei Engelberg von 84 etwa 40, verteilt auf 9—10 Hände.

[8] Vgl. z. B. die bekannten Untersuchungen von Heinemann für Konstanz und von L. Groß für Passau, Mitteil. d. Instit. 8. Ergbd. 1911. Oder die von Ivo Luntz über die Urkunden der Habsburger von 1273 bis 1298, Mitteil. d. Instit. 37 (1917).

[9] Vgl. etwa A. v. Jaksch Monumenta Ducatus Carinthiae I—IV, 1896 bis 1915. Oder O. Freiherr v. Mitis Studien zum älteren österr. Urkundenwesen 1—3, 1906—1908.

Zu einer solchen hier angedeuteten «landschaftlichen» Diplomatik führen zwei Wege. Entweder man begnügt sich, von jedem neuen Urkundenbuch und Regestenwerk zu fordern, daß es die im Rahmen seines eigenen Materials möglichen Schrift- und Diktatbestimmungen vornimmt, wobei natürlich die aus Nachbargebieten hineinragenden älteren Untersuchungen eingearbeitet werden müßten, also in unserem Fall z. B. die Heinemanns über die Konstanzer Bischofsurkunde oder die Ivo Luntzs über die Urkunden der Habsburger. Oder man zentralisiert die paläographisch-diplomatische Bearbeitung der Urkundengruppen einer größeren Landschaft in ein, zwei größeren Archiven des Gebiets, so wie ich das seinerzeit vorgeschlagen [10] und wie es ähnlich die Historische Kommission für Hessen-Waldeck begonnen hat. (Freundliche Mitteilung von Kollegen Stengel.) Eine ähnliche Vorarbeit, die Aufnahme der gesamten älteren Schweizer Urschriften durch sachkundige Hand ist ja, wie ich kürzlich erfuhr (freundliche Mitteilung von Staatsarchivar Largiadèr), geplant oder sogar gesichert. Aber mit der Aufnahme der Urkunden und ihrer Ordnung nach der Schriftprovenienz ist noch nicht alles getan. Es handelt sich auch noch um die dadurch erst mögliche wirkliche diplomatische Bearbeitung, die das Diktat und die historischen und rechtsgeschichtlichen Beobachtungen einbezieht. Und um die Zugänglichmachung der diplomatischen Ergebnisse für alle Benützer der Urkunden, was eben doch nur in der Form von territorial angelegten Urkundenbüchern oder Regesten geschehen kann.

Hätte das neue Urkundenbuch der V Orte sich bereits auf die geplante Sammlung und provenienzmäßige Ordnung der Schweizer Originale stützen können und sie im angedeuteten Sinn weitergeführt, so wäre für die bodenständigen Klöster, Kirchen, freiherrlichen und ritterlichen Familien der V Orte der Hauptteil der diplomatischen Bearbeitung geleistet gewesen. Und auch zur Bearbeitung der Urkunden der Nachbarlandschaften, sowie mancher über einzelne Landschaften hinausreichenden Urkundengruppen (Kiburger, Habsburger, Froburger, Schnabelburger, Regensberger, Stift und Stadt Zürich, Wettingen, Murbach) hätten sich wesentliche Beiträge ergeben. Tr. Schiess, der geschulte Archivar, hätte diese Aufgabe gewiß vortrefflich gelöst, da er ja ohnehin vielfach auf die Urschriften zurückgegangen zu sein scheint und gelegentlich den Schriftbefund berücksichtigt hat [11]. Aber wenn in dieser Hinsicht hier vielleicht eine Gelegenheit versäumt worden sein mag, so sind wir darauf bei einem sonst in jeder Beziehung wohlgelungenen Urkundenwerk nur darum eingegangen, weil sich das Versäumte im Zusammenhang mit jener geplanten Aufnahme der Schweizer Originale möglicherweise noch z. T. einbringen ließe. Vielleicht läßt sich jene Sammlung und provenienzmäßige Bestimmung der Schweizer Urkunden noch für die weiteren Bände

---

[10] Meisters Grundriß (1. Aufl.) I, 266. — Mitteil. d. Instit. 32, 401 ff.

[11] Nr. 1365 scheint ihm «der Schrift nach eher eine Copie der Konstanzer Kanzlei» zu sein. Oder vgl. die beachtlichen Bemerkungen über das paläographische Verhältnis von nr. 1582 zum Bundesbrief von 1291.

des Urkundenwerks auswerten und zugleich fortführen? Und für die Zeit bis 1291 würden ein paar gute Dissertationen der Schweizer Hochschulen diese Auswertung unschwer nachholen und sie auch auf das Material des Zürcher Urkundenbuchs ausdehnen können. Die beiden vorzüglichen Urkundenwerke böten eine sichere Grundlage für eine auf Schrift- und Diktatbestimmung beruhende intensive diplomatische Bearbeitung eines erheblichen Teils der Schweizer Aussteller- und Empfängergruppen. Der Gewinn, den diese kritische Vertiefung auch für die Landes- und Lokalgeschichte bringen dürfte, würde diese Methoden dann übergreifen lassen auf die anderen Kantone, bis die Ergebnisse endlich einmal in *Regesta Helvetiae* zusammengefaßt werden könnten, die den Schweizer Urkundenstoff bis 1300 im Licht moderner diplomatischer Forschung zeigen würden. So weitgehende Forderungen sind freilich zu verstehen als ein Wunschbild einer Wissenschaft, die, wie die Privaturkundenlehre, sich der großen Möglichkeiten bewußt ist, die ungenutzt in ihr ruhen. Sie dürfen und sollen nicht im Sinn des Satzes wirken, daß das Bessere des Guten Feind ist, und sollen die Leistung von Schiess und den hohen Wert dieses 1. Bandes auch in seiner jetzigen Gestalt nicht verdunkeln.

Besprechungen. — Comptes-rendus.

Histoire du Moyen-Age. Tome Ier: *Les destinées de l'Empire en Occident de 395 à 888,* par Ferdinand Lot, Christian Pfister et François L. Ganshof. Fascicule IV, p. 473—832. (« Histoire générale », publiée sous la direction de Gustave Glotz de l'Institut, aux Presses universitaires de France. 1935, in 8 °.)

On connait la belle collection — ou plutôt la belle *somme* historique — que dirigeait M. G. Glotz, de l'Institut de France.

Ce fascicule no. 8 du tome Ier nous conduit de la mort de Charlemagne à la déposition de Charles le Gros. Il donne le récit du démembrement de l'Empire de Charlemagne. Le règne de Louis le Pieux, qui semble avoir mérité son nom, est assombri par les luttes que se livrent les impérialistes, qui veulent maintenir l'unité impériale, et les « non-impérialistes » qui veulent le partage de l'Empire. Les fils de Louis le Pieux, unis contre leur père du vivant de celui-ci, deviennent frères ennemis après sa mort. Ce fut alors le démembrement de l'Empire et la fin du rève impérial, ce rève qui parait avoir habité dans un grand nombre de coeurs au Moyen-Age, qui reprit une vie politique avec le St. Empire, et qui renaît aujourd'hui avec le projet d'une « Europe fédérale »!